

Entwurf einer Satzung für den Abfallzweckverband

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Schwalm-Eder-Kreis

Präambel

Der Schwalm-Eder-Kreis und die Städte und Gemeinden des Kreises beabsichtigen in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Hessischen Abfallgesetz i. d. F. vom 11. Dezember 1985 einen Zweckverband zu bilden. Sie sind sich bewußt, daß die anstehenden Probleme einer gesicherten und umweltgerechten Abfallentsorgung nur in gemeinsamer Verantwortung gelöst werden können.

Angesichts der zum 31.01.1986 ausgesprochenen Kündigung des Betreibervertrages zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und der Firma Kimm KG DLGU und der anhängigen Gerichtsverfahren werden die Aufgaben des Kreises bezüglich der Abfallbeseitigung auf der Deponie Wabern-Uttershausen zunächst nicht auf den Zweckverband übertragen.

Die beteiligten Körperschaften sind sich aber darüber einig, daß auch diese Aufgabe sobald als möglich dem Zweckverband übertragen wird. Bereits jetzt wird der Schwalm-Eder-Kreis als Träger der Deponie den Zweckverband von allen Entscheidungen von größerer Bedeutung, die die Deponie betreffen, unterrichten.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und die Gemeinden ...
bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420).

- 4 -
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis".
 - (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Homberg (Efze).
 - (4) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des HABfG vom 16.06.1978 (GVBl. I S. 397, 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1985 (GVBl. I S. 181) und den hierzu ergangenen Vorschriften. Ausgenommen sind:
 - a) Die dem Schwalm-Eder-Kreis obliegende Aufgabe der Abfallbeseitigung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 - Abfallbeseitigung ^{HABfG} -.
 - b) Aufgaben nach § 17 HABfG (Altlastensanierung).
Die Deponie Gudensberg ist keine Altlast in diesem Sinne.
-

- (2) Zur Erfüllung der zu Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.
- (3) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden sind auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Einsammeln und Verwerten von Gartenabfällen und / oder das Einsammeln und die Verwertung von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bau- schutt in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen,

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Schwalm-Eder-Kreis hat 6 Stimmen. Die Gemeinden haben für je angefangene 10.000 E 1 Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
Als Vertreter in die Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 - a) das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat, und
 - b) Mitglied der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds ist.

Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft bzw. in dem Verwaltungsorgan endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.
Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür;

- c) Abschluß, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Dritten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung;
- d) Erlaß der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms;
- e) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften;
- f) für den An- und Verkauf von Grundstücken;
- g) die Beschlußfassung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Auflösung des Zweckverbandes;
- i) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO;
- j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- k) Übertragung der Befugnisse an Mitgliedsgemeinden gem. § 3 Abs. 3 der Satzung;
- l) die Festsetzung der Verbandsumlage;
- m) die Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das KGG und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung
 - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
 - d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters
 - e) die Vereinbarung von Kostenpauschalen gem. § 13 (2).
 - f) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 3 erteilt ist.

- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist ermächtigt, dem geschäftsführenden Vorstand dem Vorstand obliegende Aufgaben durch Beschluß zu übertragen.

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 7tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nichtöffentlich.

§ 12

Beschlußfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.
- (5) § 8 (4) gilt entsprechend.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechtes mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (2) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des HAbfG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden ziehen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet für den Zweckverband die Gebühren entsprechend der Gebührensatzung des Zweckverbandes ein und führen diese kalendervierteljährlich an den Zweckverband ab.
Für die Übernahme dieser Aufgabe erhalten die Städte und Gemeinden eine Verwaltungskostenpauschale.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis

ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt.

Eine Änderung des Verteilerschlüssels zu Lasten des Kreises bedarf dessen Zustimmung.

§ 15

Geschäftsführung

Der Verbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen.

Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß. Insbesondere kann der Verbandsvorstand einen Geschäftsführer bestellen.

VI. Bekanntmachung

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgaben für den Schwalm-Eder-Kreis - .
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitung vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung.

Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten im Kreishaus des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zuläßt.

§ 17

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18

Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII, Schlußvorschriften

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 3 genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gem. § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

Homberg (Efze), den